

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 -Lindhofskoppel-
der Stadt Bad Segeberg

- I. ENTWICKLUNG DES PLANES
 - II. RECHTSGRUNDLAGEN
 - III. LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
 - IV. BETEILIGTE GRUNDEIGENTÜMER UND MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS
 - V. VERKEHRSFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN SONSTIGEN GEMEINBEDARF
 - VI. VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN
 - VII. KOSTEN
-

I. ENTWICKLUNG DES PLANES

Der mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 6.6.1966 -Az.: IX 31b-313/04-13.05(18)- genehmigte Bebauungsplan Nr. 18 -Lindhofskoppel- der Stadt Bad Segeberg sieht die Erschließung des Gebietes von der Eutiner Straße her, endend in einem Wendekreis, vor. Entsprechend diesen Festsetzungen ist die Erschließungsanlage auch erstellt worden.

Das anschließende, nördlich gelegene Gebiet, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Segeberg ebenfalls als GE-Gebiet ausgewiesen. Bei den Verhandlungen mit dem Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr wegen Erschließung dieses anschließenden Gebietes ist die Anbindung an die B 432 mittels einer L-Spur und einer Erschließungsstraße genehmigt worden. Dabei wurde gefordert, daß eine Verlängerung der Erschließungsstraße nach Süden zur Lindhofstraße und später auch nach Norden in Richtung Klein Rönnau erfolgt.

Die Verlängerung nach Süden zur Lindhofstraße soll eine bessere Anbindung des gesamten Gewerbegebietes bezwecken. Die spätere Verlängerung nach Norden in Richtung Klein Rönnau soll eine weitere Straßeneinmündung in die B 432 ausschließen.

Die Zustimmungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen sind mit Erlaß des Innenministers vom 2.11.1977 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 15.6.1978 erteilt.

Für das Teilstück des 2. Bauabschnittes der Erschließungsstraße, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 -Lindhofskoppel- liegt, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung sieht die Umwandlung des Flurstücks 15/27 der Flur 3 Gemarkung Klein Niendorf, soweit es im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt, von GE-Gebiet (§ 8 BauNVO) in Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) vor.

Ferner wird der Sichtwinkel an der Einmündung der Lindhofstraße in die Eutiner Straße wie folgt reduziert, daß seine Schenkel betragen:

für die Lindhofstraße	20 m,
für die Eutiner Straße (als übergeordnete Straße)	25 m

beidseitig.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 -Lindhofskoppel- der Stadt Bad Segeberg ist gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15.6.1978 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt gefaßt.

III. LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes bleiben unverändert.

IV. BETEILIGTE GRUNDEIGENTÜMER UND MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Die zur Verlängerung der Erschließungsstraße bis zur Lindhofstraße erforderlichen Flächen stehen im Eigentum der Stadt Bad Segeberg. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

V. VERKEHRSFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN SONSTIGEN GEMEINBEDARF

Die Verbindungsstraße wird im gleichen Querschnitt ausgebaut wie die Lindhofstraße.

Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden nicht ausgewiesen.

VI. VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Es gelten in allen Punkten die Ziff. IV und V des Textes zum Bebauungsplan Nr. 18 vom 29.7.1965.

VII. KOSTEN

Die Kosten für den Teil der Erschließungsstraße, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt, betragen ca. 73.000,--DM.

Die Kosten werden wie folgt finanziert:

Zuweisung des Landes Schleswig-Holstein aus Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	41.300,--DM,
Eigenmittel der Stadt Bad Segeberg	31.700,--DM.

Bad Segeberg, den 20. Dezember 1978

ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM

BAD SEGEBERG-WAHLSTEDT

DER VERBANDSVORSTEHER

In Vertretung:



Menke

(Menke)